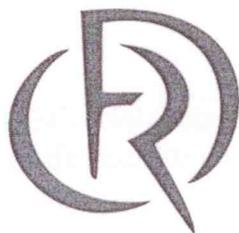


Satzung
Deutscher Frauenring
Landesverband Berlin e.V.



Satzung

Deutscher Frauenring Landesverband Berlin e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Deutscher Frauenring - Landesverband Berlin e.V.“
- (2) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister unter der Nr. ... eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der „Deutsche Frauenring - Landesverband Berlin e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch staatsbürgerliche und allgemein gesellschaftspolitische Bildungsarbeit.
- (2) Der „Deutsche Frauenring - Landesverband Berlin e.V.“ vertritt die Interessen von Frauen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Er setzt sich für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau und die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Gesellschaft sowie für die Neustrukturierung geschlechtsspezifischer Frauenbilder ein. Zu seinen Zielen gehören die Chancengleichheit und gleichwertige Anerkennung von Frauen und Männern in Beruf und Familie, in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur. Er setzt sich für die Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) und dessen Umsetzung ein. Weiterhin setzt er sich für Integration und Inklusion in der Gesellschaft ein.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Weiterbildungsangebote in Form von Vorträgen/Seminaren und Projekten.
 - b. Weiterbildungsangebote in Form von Besuchen in sozialen Einrichtungen
 - c. Weiterbildungsangebote in Form von kulturellen Veranstaltungen (Kunstaustellungen)
 - d. Mitarbeit im Bundesverband des Deutschen Frauenring e.V. und seinen Gremien.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des „Deutschen Frauenring - Landesverband Berlin e.V.“ sind Frauen ab dem 16. Lebensjahr sowie in Berlin zugelassene Frauenorganisationen und Frauengruppen, deren Zwecke zu den in § 2 genannten nicht in Widerspruch stehen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Verein verbunden fühlt und diesen ideell und materiell unterstützen will. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht.
Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliedliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod eines Einzelmitglieds
 - durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung zweier Jahresbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Zweidrittelbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und je einer Delegierten eines beigetretenen Frauenverbandes oder Frauenorganisation.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Ausübung der Stimme kann übertragen werden. Die Übertragung muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Jedes Mitglied und jede Delegierte kann außer der eigenen Stimme nur noch eine weitere Stimme ausüben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Jahresabschlüsse und der Jahresberichte (Tätigkeitsbericht) des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alle **drei Jahre** in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch als E-Mail versandt werden. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Protokollführung wird vom Vorstand bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung eine Mehrheit

von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Er besteht aus:
der 1. Vorsitzenden,
der 2. Vorsitzenden,
der Schatzmeisterin,
optional bis zu 2 Beisitzerinnen.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

Die Beisitzerinnen können namentlich per Blockwahl gewählt werden.

Die Wahlen sind geheim durchzuführen.

Es gilt die Kandidatin als gewählt, die die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

Haben mehrere Kandidatinnen die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist die Kandidatin mit den meisten Stimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen leitenden Vorstandsmitglied und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Namen der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin
- die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Anträge, die von Mitgliedern während der Hauptversammlung gestellt werden, sind im vollständigen Wortlaut aufzunehmen.

§ 9 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens einen Monat vor der betreffenden Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder beantragt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand
Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
der 1. Vorsitzenden,
der 2. Vorsitzenden,
der Schatzmeisterin
Jede ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Erweiterter Vorstand
Der Vorstand kann durch maximal 2 Beisitzerinnen erweitert werden.
Die optionalen Beisitzerinnen besitzen beratende Funktion.
Sie sind nicht vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB und haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag zu erstatten. Die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und pauschaler Auslagenerstattung sind zulässig.
Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren (von dem Tage der Wahl an gerechnet) gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet:
 - a. mit Ablauf der regulären Amtsdauer;
 - b. bei Verlust der Voraussetzung zur Wählbarkeit
 - c. bei Niederlegung des Amtes
 - d. durch Tod

§ 14 Haftung

Vorstandsmitglieder, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung von maximal 500 EUR jährlich erhalten, haften gem. § 31a BGB für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, von deren Mitgliedern und von den einzelnen Mitgliedern der Ortsringe unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung und der verbandsinternen Willensbildung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Beruf, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse und Funktionen im Verein. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Die Übermittlung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (2) In seinen Publikationen sowie auf der Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder, von deren Mitgliedern sowie von den einzelnen Mitgliedern der Ortsringe. Hierbei werden Fotos und folgende Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Geburtsjahrgang. Die Weiterleitung dieser personenbezogenen Daten durch den Verein bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder und/oder deren Mitglieder (Ortsringe) und/oder deren einzelne Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Mitgliederlisten werden in gedruckter Form so weit an Präsidiumsmitglieder, Bundesvorstandsmitglieder und die sonstigen Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- (5) Jedes Mitglied, ^{hat} ~~deren Mitglieder (Ortsringe)~~ sowie ~~deren einzelne Mitglieder~~ haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf

Auskunft über die gespeicherten Daten, den Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Sie verpflichten sich und ihre Mitglieder, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten im gleichen Umfang zuzustimmen.

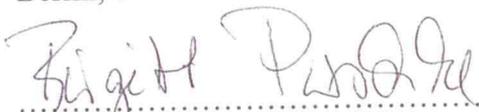
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine schriftliche Einwilligung vorliegt. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der in § 10 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt, welche Vorstandsmitglieder die vertretungsberechtigten Liquidatoren sind. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des „Deutscher Frauenring - Landesverband Berlin e.V.“ an den „Deutschen Frauenring e.V.“ mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist dieser Zuwendungsempfänger aufgelöst, beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, wobei der Anfallsberechtigte ein anderer gemeinnütziger Verein oder eine andere gemeinnützige Körperschaft sein muss.

Diese Satzung wurde gemäß Beschluss am 14.1.2015 zuletzt geändert.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB

Berlin, den.....21.1.2015.....



.....
Unterschrift Vorstandsmitglied

Dass die vorstehende Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich
übereinstimmt, beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 23.01.2015

Dr. Volker Dickersbach

Dr. Volker Dickersbach
Notar

